



Bekanntmachung

der Gemeinde Aschau a. Inn über die Genehmigung

der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Kleingartenanlage Oedhub“

Mit Bescheid vom 03.07.2019, Az. 41-Bpl088/19, hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aschau a. Inn (für das Gebiet im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kleingartenanlage Oedhub“) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kleingartenanlage Oedhub“ wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Aschau a. Inn, im Rathaus, Zimmer Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden (Mo. bis Fr. 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Do. zusätzlich 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich stehen die Planunterlagen im Internet unter <https://aschau-a-inn.de/cms/flaechennutzungsplan-aenderungen/> zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Aschau a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Aschau a. Inn, 05.07.2019

Aschau a. Inn, 13.08.2019

Alois Salzeder
1. Bürgermeister

.....
Johanna Mitterberger
Verwaltungsfachwirtin

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 08.07.2019
Abgenommen am: 12.08.2019